

ihm denn fehle, worauff er aber keine Ursache gewußt, und daher, daß er aus Melancholie dazu veranlaßet worden, es das Ansehen gewinnen möchte.

Wieweil aber dennoch, daß es sich dem anziehen gemäß befinden aus denen Acten nicht zuersehen, vielmehr die . . . Zeugen aussagen, daß sie . . . (bergleichen nie an ihm verspüret), der Medicus auch . . . , daß er in allen Stücken gesund und von sehr guter Constitution, sowohl bey vollkommenen Verstande sey, bezeuget, . . . nach mehrern Innhalt der überschiedlichen Inquisitionen-Acten:

Do nun Martin Schindler auf seinem Bekändtniß vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmalts freywillig verharren, oder des sonst wie recht überwiesen würde, so möchte er solches seines begangenen und gestandenen Verbrechen halber hinwiederumb mit dem Feuer von Leben zum Tode gestraffet werden . . . Von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versieget.

Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

M. Julio 1712.

Drey Thlr.—“

Dann folgt die Urteilsverkündigung:

„Den 28. Jul. 1712 wird Martin Schindler aus den Gefängnis an Gerichtsstelle gebracht, und Ihm angemeldet, daß wegen seines begangenen Verbrechen er sich zu einem seel. endte und Todt geschickt halten solte, worauff er geantwortet: Daß er sich auch hierzu geschickt halten wolle. Auff befragen ob er sonst noch etwas auf seinen Herzen und Gewissen hette, saget Inquisit, er wisse weiter nichts, als was er bereits gemeldet, worauff er wieder in Verwahrung gebracht worden. Actum ut supra in Beyseyn Michael Kohlstrunds des Richters, und Matthes Theisners (?) des Gerichts-Schöppen zu Crostewitz

D Andreas Friedrich Mylius

der löbl. Sulzb.(ergerischen) Gerichte zu Crostewitz Director.“

„Termino Executionis den 12. Aug. 1712.

Nachdem heut dato gegen 9. Uhr das arme sündler Glöcklein geleutet worden, haben sich in den innersten Hoff des Hauses Crostewitz an den Obern Tisch

Der Gerichts Herr Tit. H. Johan Rupert Sulzberger

Gerichtshalter D Andreas Friedrich Mylius

Actuarius adjunctus H. Johan Ludewig Nicolai

und an den andern Tisch

Michael Sperling, der Richter

(folgen 4 Namen) Gerichts Schöppen

begeben und niedergesetzt, woselbst jeztvermelte Gerichts Perjohnen das Hoch Noth Peinliche Hals Gericht über das Dorff Sestewitz in nahmen des Gerichts Herrn . . . Sulzbergers üblicher maßen geheget²⁾, auch auff des Peinlichen Anklägers angebracht anklage der Richter Martin Schindlern nochmalten vernommen . . . Da denn Martin Schindler dieses nochmalten gestanden, Ihm auch durch den Herrn Actuarius adjunctum das Urtheil . . . publiciret, und solches, nach dem der Richter den Stab zubrochen und das Hoch: Nothpeinliche Hals Gericht über das Dorff Sestewitz aufgehoben durch den Scharff Richter von Röttha Kellern auff dem Felde der 19. ader hinter denen Berghäusergen zu Crostewitz an Martin Schindlern exequiret worden.

Act. ut supra

D Andreas Friedrich Mylius.

Ord.“

²⁾ Bgl. S. 384 f.